

**Kleine Anfrage Nr. 15/595
des Abgeordneten Oliver Schruoffeneger
(Bündnis 90/Die Grünen)
über: Kostenlose Gutachtertätigkeit der
Familienberatungsstellen**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, dass Familienberatungsstellen kostenlos Gutachten für Familiengerichte erstellen?
2. Wenn ja, welche Personalmittel stehen den Familienberatungsstellen für derartige Aufgaben zu?
3. Wenn nein, welche Kosten werden den Familienberatungsstellen durch die jeweils beauftragenden Stellen ersetzt?
4. Sieht der Senat die Möglichkeit, Familienberatungsstellen ihre Kosten durch die Familiengerichte ersetzen zu lassen?

Berlin, den 6. August 2002

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 595

Im Namen des Senats von Berlin

beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) arbeiten in Berlin entweder in öffentlicher oder in freier Trägerschaft (vgl. § 22 Abs. 1 Berliner Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die EFB in öffentlicher Trägerschaft sind Teil des Jugendamts.

Das Jugendamt wird gemäß § 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Familiengericht bei Fragen der Personensorge angehört. Dementsprechend sieht § 50 Sozialgesetzbuch VIII vor, dass das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Kinder und Jugendlichen betreffen, unterstützt. Bei der Erarbeitung der Stellungnahmen kann im Jugendamt auch die EFB beteiligt sein oder sie federführend übernehmen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die EFB durch ihre Beratungstätigkeit mit dem Fall bereits vertraut ist. Die EFB kann aber auch aus Anlass der Stellungnahme für das Familiengericht vom Allgemeinen Sozialdienst zur internen Begutachtung beigezogen werden. Für diese Mitwirkung im Verfahren der Familiengerichte gemäß den gesetzlichen Regelungen ist eine Kostenerstattung nicht möglich, denn diese Tätigkeit gehört zu den normalen Aufgaben des Jugendamts.

Die EFB der freien Träger arbeiten auf Grund der Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatungsstellen der freien Träger vom 18. Dezember 2000 in einem abgestimmten System mit den Jugendämtern und ihren EFB zusammen. Diese Rahmenvereinbarung trifft Regelungen auch über die Aufgaben und deren Finanzierung. Die Leitlinien zur obengenannten Rahmenvereinbarung nennen in ihrem Aufgabenkatalog unter Nr. 1.1.5 „Sachverständigentätigkeit für andere Dienste bzw. Gerichte (z. B. in Zusammenhang mit § 50 SGB VIII)“. § 76 Abs. 1 SGB VIII gestattet die Übertragung solcher Aufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe. Die Finanzierung der EFB freier Träger wird auf Grund der Rahmenvereinbarung anteilig vom Landesjugendamt, den Bezirksämtern und von den freien Trägern selbst getragen. Da die Stellungnahmen für die Familiengerichte zu den normalen Aufgaben zählen, ist eine besondere Kostenerstattung durch Dritte, also z. B. die Familiengerichte, nicht möglich.

Berlin, den 3. September 2002

Klaus Böger
Senator für Bildung, Jugend und Sport